

Nr. 11 / November 2021



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

IHK-Vollversammlungswahl 2022-2027	2
Wahlbekanntmachung	2
Arbeitsrecht	4
Arbeitgeber trägt bei Corona-Schließung kein Arbeitsausfallrisiko	4
Verarbeitung des Impfstatus von Beschäftigten	5
Datenschutz	6
LfDI BaWü: Neue Handreichung „Videokonferenzsysteme – Hinweise zur praktischen Nutzung“	6
Gesellschaftsrecht	6
Brexit-Folgen für Parteifähigkeit britischer Limiteds	6
Wettbewerbsrecht	7
OLG Hamburg: „Günstig wie im Supermarkt“ ist keine irreführende Werbung	7
Gewerblicher Rechtsschutz	7
Nahrungsergänzungsmittel zur Virenabwehr	7
Onlinerecht	8
Amazon-Händler müssen ihre Angebote regelmäßig prüfen	8
BGH zum Widerrufsrecht bei Treppenlift	9
Steuern	10
BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungsersatz aufgrund urheberrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen	10
Wirtschaftsrecht	11
Änderung der Preisangabenverordnung (PangV)	11
Neue EU-Schwellenwerte im Vergaberecht ab 1. Januar 2022	12
Veranstaltungen	13
14. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft	13

Wahlbekanntmachung

Information zur Wahl der Vollversammlung der IHK Saarland vom 15. Februar 2022, 9.00 Uhr, bis 21. März 2022, 16.00 Uhr

1. Wiederholung des Aufrufs, Wahlvorschläge einzureichen nach § 9 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Satz 2 der Wahlordnung der IHK Saarland (WO)

Der Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt: Der Wahlausschuss hat alle innerhalb der Frist vom 8. September 2021 bis 18. November 2021 eingegangenen Wahlvorschläge/Wahlbewerbungen geprüft. Gemäß § 10 Abs. 5 WO soll jede Kandidatenliste mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als Vollversammlungsmitglieder in den einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen bzw. der Betriebsgrößenklassen gewählt werden. Da diese Vorgabe nicht in allen Wahlgruppen erfüllt wurde, ruft der Wahlausschuss hiermit nach § 10 Abs. 6 Satz 2 WO die Wahlberechtigten

- der Wahlgruppe 3 „Kunststoffverarbeitende und Chemische Industrie“,
- der Wahlgruppe 6 „Maschinenbau“ und zwar ausschließlich für die BGKL 2,
- der Wahlgruppe 7 „Elektroindustrie“,
- der Wahlgruppe 9 „Bau- und Baustoffwirtschaft“ und zwar ausschließlich für die Untergruppe „Baustoffwirtschaft“,
- der Wahlgruppe 11 „Einzelhandel“ und zwar ausschließlich für die Untergruppe „großflächiger Einzelhandel“,
- der Wahlgruppe 18 „Medien- und Werbewirtschaft“ und zwar ausschließlich für die BGKL 2,

erneut auf,

**ab sofort bis Dienstag, 7. Dezember 2021, 14.00 Uhr
(Eingang beim Wahlausschuss der IHK Saarland),**

weitere Wahlvorschläge/Wahlbewerbungen für die jeweilige Wahlgruppe bzw. die Untergruppe bzw. die Betriebsgrößenklasse schriftlich (Hausanschrift: IHK Saarland, Wahlausschuss, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken; Postanschrift: IHK Saarland, Wahlausschuss, 66104 Saarbrücken) einzureichen. Eine Übermittlung per Fax 0681 9520-690 oder des eingescannten Dokuments per Mail wahl@saarland.ihk.de ist zulässig.

Die Wahlvorschläge/Wahlbewerbungen sowie die Persönliche Erklärung, dass der Kandidat zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit ausschließen, und gegebenenfalls die Bevollmächtigung nach § 4 WO, müssen schriftlich unter Nennung der Wahlgruppe bzw. unter Kennzeichnung der Untergruppe bzw. der Betriebsgrößenklasse eingereicht werden. Bewerber können sich nur für die Wahlgruppe bzw. die Untergruppe bzw. die Betriebsgrößenklasse vorschlagen, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind.

Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen und weiterer Einzelheiten zur Einreichung eines Wahlvorschlages wird auf die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses vom 20. Mai 2021 sowie auf die Vorschriften der Wahlordnung, insbesondere auf § 10 WO verwiesen. Diese sind unter <https://wahl.saarland.ihk.de> abrufbar. Formulare für den Wahlvorschlag, die Kandidatenerklärung sowie die eventuelle Bevollmächtigung stehen unter <https://wahl.saarland.ihk.de/formularcenter> zur Verfügung. Deren Verwendung ist freiwillig.

2. Kandidatenlisten

Nach Eingang und Prüfung der weiteren Wahlvorschläge/Wahlbewerbungen wird der Wahlausschuss zu Beginn des nächsten Jahres die Listen der Kandidaten im Internet unter <https://wahl.saarland.ihk.de>, in der IHK-Zeitschrift „saarwirtschaft“ und durch Aushang im IHK-Gebäude veröffentlichen und über das weitere Verfahren informieren.

Saarbrücken, 25. November 2021

IHK Saarland

Der Wahlausschuss

Kontakt

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Wahlausschuss

Wahl-Hotline: +49 (0) 681 9520 – 600

E-Mail: wahl@saarland.ihk.de

Fax: +49 (0) 681 9520 – 690

Arbeitgeber trägt bei Corona-Schließung kein Arbeitsausfallrisiko

Muss der Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügbaren allgemeinen „Lockdowns“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorübergehend schließen, trägt er nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und ist nicht verpflichtet, den Beschäftigten die Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu zahlen. Dies hat das BAG überraschend entschieden.

Sachverhalt: Die Beklagte betreibt ein Ladengeschäft mit Nähmaschinen und Zubehör. Die Klägerin ist seit Oktober 2019 als geringfügig Beschäftigte im Verkauf tätig. Im April 2020 war das Ladengeschäft aufgrund der Corona-Bestimmungen der Freien Hansestadt Bremen geschlossen. Deshalb konnte die Klägerin nicht arbeiten und erhielt auch keine Vergütung. Mit ihrer Klage hat sie die Zahlung ihres Entgelts für den Monat April 2020 unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs begehrt. Sie ist der Ansicht, die Schließung des Betriebs aufgrund behördlicher Anordnung sei ein Fall des von der Beklagten als Arbeitgeberin zu tragenden Betriebsrisikos. Dagegen hat die Beklagte Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, die von der Freien Hansestadt Bremen zur Pandemiebekämpfung angeordneten Maßnahmen beträfen das allgemeine Lebensrisiko, das nicht beherrschbar und von allen gleichermaßen zu tragen sei.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die vom LAG zugelassene Revision der Beklagten hatte Erfolg. Die Klägerin hat für den Monat April 2020, in dem ihre Arbeitsleistung und deren Annahme durch die Beklagte aufgrund der behördlich angeordneten Betriebsschließung unmöglich war, keinen Anspruch auf Entgeltzahlung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs. Der Arbeitgeber trägt auch nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn – wie hier – zum Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen infolge von SARS-CoV-2-Infektionen durch behördliche Anordnung in einem Bundesland die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert und nahezu flächendeckend alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden. In einem solchen Fall realisiert sich nicht ein in einem bestimmten Betrieb angelegtes Betriebsrisiko. Die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung ist vielmehr Folge eines hoheitlichen Eingriffs zur Bekämpfung einer die Gesellschaft insgesamt treffenden Gefahrenlage. Es ist Sache des Staates, gegebenenfalls für einen adäquaten Ausgleich der den Beschäftigten durch den hoheitlichen Eingriff entstehenden finanziellen Nachteile – wie es zum Teil mit dem erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld erfolgt ist – zu sorgen. Soweit ein solcher – wie bei der Klägerin als geringfügig Beschäftigter – nicht gewährleistet ist, beruht dies auf Lücken in dem sozialversicherungsrechtlichen Regelungssystem. Aus dem Fehlen nachgelagerter Ansprüche lässt sich jedoch keine arbeitsrechtliche Zahlungspflicht des Arbeitgebers herleiten.

BAG, Urteil vom 13. Oktober 2021, 5 AZR 211/21

Praxistipp: Das Urteil überrascht und weicht von der bisherig ergangenen Rechtsprechung zu diesem Thema ab.

Verarbeitung des Impfstatus von Beschäftigten

Arbeitgeber dürfen das Datum „Impfstatus“ ihrer Beschäftigten ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung grundsätzlich nicht verarbeiten – auch nicht im Rahmen der COVID-19-Pandemie. § 26 Abs. 3 S. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung des „Impfstatus“ von Beschäftigten nicht einschlägig. Dies hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) beschlossen.

Bei dem Datum „Impfstatus“ handelt es sich um ein Gesundheitsdatum und damit um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten, vgl. Artikel 9 Abs. 1 DSGVO. Deren Verarbeitung ist grundsätzlich verboten und nur in gesetzlich normierten Einzelfällen erlaubt:

- Bestimmte – im Gesetz genannte – Arbeitgeber wie z.B. aus dem Gesundheitsbereich (Krankenhäuser, Arztpraxen usw.), Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen, ambulante Pflegedienste usw., dürfen unter den im Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten gesetzlichen Voraussetzungen den Impfstatus ihrer Beschäftigten im Zusammenhang mit COVID-19 verarbeiten;
- Arbeitgeber dürfen den Impfstatus derjenigen Beschäftigten verarbeiten, die ihnen gegenüber einen Anspruch auf Geldentschädigung (Lohnersatz) nach § 56 Absatz 1 IfSG geltend machen. Dessen Voraussetzungen können im Einzelfall auch im Fall einer möglichen Infektion mit CO-VID-19 sowie einer sich anschließenden Quarantäne vorliegen.
- Arbeitgeber dürfen den Impfstatus von Beschäftigten auch verarbeiten, soweit dies durch Rechtsverordnungen zur Pandemiebekämpfung auf Basis des IfSG vorgegeben ist.

Die Verarbeitung „Impfstatus“ von Beschäftigten auf der Grundlage von Einwilligungen ist nur dann möglich, wenn die Einwilligung freiwillig und damit rechtswirksam erteilt worden ist, § 26 Abs. 2 und 3 S. 2 BDSG. Aufgrund des zwischen Arbeitgebern sowie ihren Beschäftigten bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnisses bestehen regelmäßig Zweifel an der Freiwilligkeit und damit Rechtswirksamkeit der Einwilligung von Beschäftigten.

Im Zusammenhang mit der Abfrage des Datums „Impfstatus“ sind weiter zu beachten:

- Grundsatz der „Datenminimierung“: Zunächst muss geprüft werden, ob die reine Abfrage des Impfstatus zur Zweckerreichung bereits ausreichend ist. Dann ist keine Speicherung erforderlich. Soll der Impfstatus gespeichert werden, dürfen keine Kopien von Impfausweisen oder vergleichbaren Bescheinigungen (im Original oder als Kopie) in die Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn vermerkt wird, dass diese jeweils vorgelegt worden sind.
- Grundsatz der „Speicherbegrenzung“, Recht auf Löschung: Sobald der Zweck für die Speicherung des Impfstatus entfallen ist, muss dieses personenbezogene Datum gelöscht werden.
- Grundsatz der „Rechenschaftspflicht“: Arbeitgeber müssen – sofern einschlägig – auch die Freiwilligkeit einer Einwilligung nachweisen können.

Quelle: PM des UZD vom 4. November 2021

Praxistipp: Mit der Neureglung des § 28b IfSG, die am 24. November 2021 („3G am Arbeitsplatz“) in Kraft getreten ist, wurde eine neue Rechtsgrundlage für Arbeitgeber geschaffen, um den Impfstatus zu verarbeiten. Mehr zu den [FAQ](#) des BMAS.

Datenschutz

LfDI BaWü: Neue Handreichung „Videokonferenzsysteme – Hinweise zur praktischen Nutzung“

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) stellt eine [Handreichung zu Videokonferenzsystemen](#) zur Verfügung. Die Handreichung soll Unternehmen, Behörden und Vereine bei der Auswahl geeigneter Videokonferenz-Dienste unterstützen. Sie gibt einen Überblick über die rechtlichen und technischen Datenschutz-Anforderungen, beschreibt einige gängige Anbieter und stellt tabellarisch eine Übersicht an Eigenschaften der Softwares und Dienste dar.

Quelle: PM des LfDI vom 27. Oktober 2021

Gesellschaftsrecht

Brexit-Folgen für Parteifähigkeit britischer Limiteds

Welche Folgen der Brexit für britische Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland seit dem Vollzug des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31.12.2020 hat, hat nunmehr das OLG München in einer ersten Entscheidung entschieden.

Gegenstand der Entscheidung war ein kartellrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen einen Onlinehändler, der Kosmetikprodukte vertreibt. Bei dem Verfahren vor dem OLG kam die Frage auf, ob die Antragstellerin, eine britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland, überhaupt parteifähig ist. Das OLG verneinte das.

Mit Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31.12.2020 hat die Antragstellerin ihre Parteifähigkeit verloren, da sich ihr tatsächlicher Verwaltungssitz in Deutschland befindet.

Das OLG hat sich bei seiner Entscheidung gegen die Anwendung der sog. Gründungstheorie als Ausfluss der Niederlassungsfreiheit entschieden, wonach das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, in welchem die Gesellschaft gegründet wurde. Es führt weiter aus, dass sich aus dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vom 24. Dezember 2020 keine Vorschriften ergeben, die ausdrücklich und unmittelbar die Niederlassungsfreiheit gewähren. Vielmehr ergibt sich aus den Anhängen des Abkommens, dass die Parteien des Abkommens die Niederlassungsfreiheit gerade nicht in Bezug nehmen oder vereinbaren wollten.

Nach Ansicht des OLG sind diese Limiteds nach der Sitztheorie je nach tatsächlicher Ausgestaltung als GbR, OHG oder - bei nur einer Gesellschafterin - als Einzelkaufmännisches Unternehmen zu behandeln.

OLG München, Urteil vom 5. August 2021, 29 U 2411/21 Kart

Praxistipp: Brexit means Brexit. Für in Deutschland verbliebene Limiteds gilt die Sitztheorie. Haben sie ihren Verwaltungssitz in Deutschland, unterfallen sie deutschem Recht und sind als GbR, oHG oder Einzelkaufmännisches Unternehmen zu behandeln.

Wettbewerbsrecht

OLG Hamburg: „Günstig wie im Supermarkt“ ist keine irreführende Werbung

Die Werbung mit Preisvergleichen ist ein viel genutztes Instrument im Online-Handel. Dabei ist wettbewerbsrechtlich darauf zu achten, dass die Vergleiche zutreffend und aktuell sind, um den Verbraucher nicht irre zu führen. Bei dem Slogan „Günstig wie im Supermarkt“ handelt es sich nach Ansicht des OLG Hamburg nicht um einen Wettbewerbsverstoß, da es sich um eine unspezifische Werbeaussage handelt.

Die Beklagte hat mit dem Slogans „Günstig wie im Supermarkt“ geworben. Der Kläger sah darin eine irreführende Werbung, da der Verbraucher dies so verstehe, dass die Beklagte ihr gesamtes Sortiment zum Supermarktpreis und damit günstiger als andere Getränke lieferanten anbiete.

Das LG und das OLG sahen dies anders. Die angegriffene Werbeangabe wird vom Verkehr nicht dahin verstanden, dass die Beklagte ihre Waren zum Supermarktpreis und damit günstiger als andere Getränke lieferanten anbiete. Der Verkehr versteht die Aussage auch nicht so, dass sie das gesamte Sortiment der Beklagten betrifft, die Beklagte also wegen jedes einzelnen von ihr angebotenen Getränks mindestens ebenso günstig ist wie einzelne Supermärkte.

Zum einen nimmt der Slogan nur auf den „Supermarkt“, nicht aber auf sonstige Getränke lieferanten Bezug. Auch spricht sie nur von „günstig wie“, nicht von „günstiger als“. Zudem sei dem Verkehr bekannt ist, dass Supermärkte, unterschiedliche, teils täglich wechselnde Getränke-/Preise haben.

OLG Hamburg, Beschluss vom 03. Februar 2021, 3 U 136/20

Gewerblicher Rechtsschutz

Nahrungsergänzungsmittel zur Virenabwehr

Es ist unzulässig, für Nahrungsergänzungsmittel eine Werbegrafik zu verwenden, die verschiedene Keime in stilisierter Abbildung sowie eine männliche Person zeigt, die ihre linke Hand in Abwehrhaltung gegen diese Keime ausstreckt, insbesondere wenn zusätzlich der Hinweis verwendet wird „Volle Power für Ihr Immunsystem“. Denn sie suggeriert nicht nur die Unterstützung des körpereigenen Immunsystems, sondern dass das betreffende Nahrungsergänzungsmittel aktiv vor den dargestellten Bakterien und Viren bis hin zum Corona-Virus schützt. Das stellte das LG Essen klar.

Die Beklagte vertreibt über ihre Internetseite Nahrungsergänzungsmittel. Diese bewarb sie auf der Startseite ihres Internetauftritts mit einer Grafik, die verschiedene Keime in stilisierter Abbildung und zudem eine männliche Person zeigt, die ihre linke Hand in Abwehrhaltung gegen die Keime ausstreckt.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Verbraucher die in der Werbung abgebildete Grafik - deren Abbildung teilweise dem stilisierten Erscheinungsbild des Corona-Virus entspreche - dahingehend versteht, dass er sich mittels der beworbenen Produkte aktiv vor derartigen Keimen schützen könne. Das stelle einen Verstoß gegen die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und die Health Claims-Verordnung (HCVO) dar.

Das LG Essen bestätigte die Ansicht des Klägers. Gesundheitsbezogene Angaben sind verboten, sofern sie nicht den Anforderungen der HCVO entsprechen. Die verwendete Grafik stellt eine solche gesundheitsbezogene Angabe dar, da sie auf eine besondere keimabweisende bzw. keimschützende Eigenschaft der von ihr vertriebenen Nahrungsergänzungsmittel hinweist. Diese allgemeine Angabe lässt nicht erkennen, welche Nährstoffe die behauptete Wirkung hervorruft.

Zudem liegt ein Verstoß gegen die LMIV vor. Danach dürfen darf bei Lebensmitteln nicht mit der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit geworben werden.

LG Essen, Urteil vom 20. Mai 2021, 43 O 55/20

Onlinerecht

Amazon-Händler müssen ihre Angebote regelmäßig prüfen

Bedient sich der Anbietende einer Internet-Verkaufsplattform, bei der die technische Möglichkeit besteht, dass die Angaben für das Produkt, etwa die Produktbeschreibung, durch andere Händler geändert werden, besteht die Gefahr, dass ursprünglich richtige und zulässige Angebote durch Handlungen Dritter in rechtsverletzender Weise geändert werden. Unter diesen Umständen ist es dem Anbietenden nach der Rechtsprechung des BGH zuzumuten, sein eingestelltes Angebot regelmäßig darauf zu überprüfen, ob rechtsverletzende Änderungen vorgenommen worden sind.

Der Beklagte war in der Vergangenheit von dem Kläger abgemahnt worden und hatte daraufhin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Der Kläger forderte den Beklagten zur Zahlung einer Vertragsstrafe auf, nachdem die Artikelbeschreibungen zweier Amazon-Angebote gegen diese Unterlassungserklärung verstießen.

Nach Ansicht des KG ist der Beklagte seinen Prüfungspflichten nicht nachgekommen. Die Vornahme bloßer Stichproben genügt nicht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das System, nach dem die Stichproben genommen werden, nicht sicherstellt, dass in einem angemessenen Zeitraum jedes Angebot, das dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum auf der Plattform eingestellt wird, zum Gegenstand einer Prüfung gemacht wird.

Das Argument, dieser Prüfpflicht nachzukommen sei bei 5.000 Artikeln unzumutbar und zu teuer, ließ das KG nicht gelten. Der Beklagte habe sich bewusst für den Vertriebsweg über solche Plattformanbieter entschieden hat, die eine nachträgliche Abänderung der eingestellten Angebote durch Dritte zulassen. Die wirtschaftlichen Nachteile, die sich daraus ergeben mögen, dass der Beklagte jene Prüfungen sicherzustellen hat, sind letztlich die Kehrseite jener unternehmerischen Entscheidung und müssen vom Beklagten hingenommen werden

KG Berlin, Beschluss vom 21. Juni 2021, 5 U 3/20

Praxistipp: Nicht nur die Möglichkeit für Dritte, die Produktinformationen zu verändern, sondern auch die von Amazon selbst regelmäßig durchgeführten Änderungen, führen zu einem Haftungsrisiko. Amazon-Händler sind deshalb gut beraten, regelmäßig ihre Angebote zu prüfen.

BGH zum Widerrufsrecht bei Treppenlift

Kaufvertrag, Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag? Welcher Vertragstyp beim Kauf eines individuell gefertigten Treppenlifts einschlägig ist und ob ein Widerrufsrecht besteht, hat nunmehr der BGH entschieden.

Die Beklagte vertreibt Kurventreppenlifte. Dabei handelt es sich um Treppenlifte mit Schienen, die individuell an die im Treppenhaus zu befahrenden Kurven angepasst werden. Die Beklagte teilt Verbrauchern bezüglich der Kurventreppenlifte mit, dass - außer für ein bestimmtes Modell - kein gesetzliches Widerrufsrecht bestehe. Die Klägerin ist der Ansicht, dass ein Widerrufsrecht bestehe.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Widerrufsrecht sei nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 ausgeschlossen, da es sich um Waren handelt, die nicht vorangefertigt sind und individuell an den Kunden angepasst sind.

Der BGH hat in der Revision entschieden, dass dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, über das er zu informieren hat. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers ist entgegen der Ansicht des OLG nicht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

Nach dem Wortlaut von § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ist das Widerrufsrecht bei „Verträgen zur Lieferung von Waren“ ausgeschlossen. Umfasst werden davon Kauf- und Werklieferungsverträge, nicht jedoch Werkverträge.

Für die Abgrenzung von Kauf- und Werklieferungsverträgen einerseits und Werkverträgen andererseits kommt es darauf an, auf welcher der Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt. Im Streitfall liegt der Schwerpunkt des angestrebten Vertrags nicht auf dem Kauf, sondern auf der Herstellung eines funktionsfähigen Werks, das zu einem wesentlichen Teil in der Anfertigung einer passenden Laufschiene und ihrer Einpassung in das Treppenhaus des Kunden besteht. Auch der hierfür, an den individuellen Anforderungen des Bestellers ausgerichtete, erforderliche Aufwand spricht daher für das Vorliegen eines Werkvertrags. Bei der Bestellung eines Kurventreppenlifts, der durch eine individuell erstellte Laufschiene auf die Wohnverhältnisse des Kunden zugeschnitten wird, steht für den Kunden nicht die Übereignung, sondern der Einbau eines Treppenlifts als funktionsfähige Einheit im Vordergrund, für dessen Verwirklichung die Lieferung der Einzelteile einen zwar notwendigen, aber untergeordneten Zwischenschritt darstellt. Damit liegt vorliegend ein Werkvertrag vor, bei dem das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen werden kann.

BGH, Urteil vom 20. Oktober 2021, I ZR 96/20 – Kurventreppenlift

Quelle: PM des BGH Nr. 191/2021 vom 20. Oktober 2021

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungsersatz aufgrund urheberrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit [Schreiben vom 01. Oktober 2021](#) auf zwei Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend angepasst. Das BMF stuft darin Aufwendungsersatz als steuerpflichtiges Entgelt ein, wobei Schadensersatzzahlungen weiterhin nicht umsatzsteuerbar sind. Die Grundsätze des Schreibens gelten in allen offenen Fällen. Das BMF-Schreiben enthält jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung.

Das BMF-Schreiben enthält Ausführungen zu folgenden Punkten:

- **Leistungsaustausch:** Die Leistung zwischen dem abmahnenden Unternehmer und dem Abgemahnten wird darin gesehen, dass der Abmahnende den Abgemahnten auf einen Rechtsverstoß aufmerksam macht und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, eine gerichtliche Auseinandersetzung kostengünstig dadurch zu vermeiden, dass er eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt. Dadurch werde dem Abgemahnten ein konkreter Vorteil eingeräumt, mit dem für den Abmahnenden unmittelbar ein Zahlungsanspruch verbunden sei. Der damit zugewendete Vorteil liege u.a. in der Vermeidung eines Prozesses.
- **Zeitpunkt der Leistung:** Als Zeitpunkt der Leistung – und damit der Steuerentstehung – wird der Zugang der Abmahnung bei dem Abgemahnten gesehen. Da dieser Zeitpunkt dem Abmahnenden häufig nicht rechtssicher bekannt ist, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige (= Abmahnende) die Besteuerung für den Voranmeldungszeitraum vornimmt, in dem die Abmahnung an den Abgemahnten gesendet wurde. Beide Zeitpunkte dürften häufig weit vor der Vereinnahmung des Entgelts liegen. Sofern der Abgemahnte die Rechtsverletzung zu Recht bestreitet, hat der Abmahnende im Zeitpunkt des Bestreitens die Besteuerung zu korrigieren.
- **Bemessungsgrundlage:** Steuerbares Entgelt soll der Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs sein. Diese Formulierung in den Erläuterungen ist missverständlich, denn es geht gerade nicht um den Gegenstands- und damit Streitwert eines möglichen Unterlassungsanspruchs, der in der Regel deutlich höher ist als der Wert des Aufwendungsersatzes; gemeint sind wohl die hierauf basierenden Rechtsverfolgungskosten. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch der Ersatz von Ermittlungskosten zur Identifizierung des Abzumahnenden. Schadensersatz zählt hingegen nicht zum Entgelt. Die geltend gemachten Zahlungsansprüche sollen in Schadensersatz und Aufwendungsersatz aufgeschlüsselt werden. Sofern keine Aufschlüsselung erfolgt, wird der Betrag insgesamt als Aufwendungsersatz und damit als Entgelt behandelt.
- **Anzuwendender Steuersatz:** Es ist der Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG von derzeit 19 % anzuwenden.

- **Folgen unberechtigter Abmahnung:** Im Fall einer unberechtigten Abmahnung schuldet der Abmahnende die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nach den Regeln des unberechtigten Steuerausweises (§ 14c Abs. 2 Satz 1 UStG).
- **Nichtbeanstandungsregelung:** Für vor dem 01.11.2021 durchgeführte Abmahnleistungen wird die Behandlung als nicht steuerpflichtiges Entgelt nicht beanstandet, wenn die Beteiligten bei der Zahlung übereinstimmend von einem nicht umsatzsteuerbaren Vorgang ausgehen. In Bezug auf den Abgemahnten heißt das, dass er keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat.

Wirtschaftsrecht

Änderung der Preisangabenverordnung (PangV)

Die Verordnung zur Novellierung Preisangabenverordnung zur Umsetzung der Änderungen der Preisangabenrichtlinie aus der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union in nationales Recht ist im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet worden. Die Neuerungen treten am 28. Mai 2022 in Kraft.

Das nationale Preisangabenrecht bedarf vor dem Hintergrund europarechtlicher Entwicklungen und nationaler Rechtsprechung Anpassungs- sowie Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zu Preisangaben. Die Novellierung führt zu einer deutlichen Umstrukturierung, durch die aber keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden. Gerade in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass das Regel-Ausnahme-System der Preisangabenverordnung nach wie vor zeitgemäß ist und praxistaugliche Lösungen für Maßnahmen, wie die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuersätze in der zweiten Jahreshälfte 2020, ermöglicht.

Im Rahmen der Novellierung erfolgt eine Neuaufnahme von Regelungen für die Bekanntgabe von Preisermäßigungen für Waren. Verbraucher sollen so Preisermäßigungen für Waren künftig besser einordnen können. Verhindert werden soll, dass bei der Bekanntgabe von Preisermäßigungen auf vorherige Preise Bezug genommen wird, ohne dass diese von Verbrauchern so verlangt wurden. Auch einer kurzzeitigen Anhebung von Preisen vor einer Preisermäßigung soll ein Riegel vorgeschoben werden.

Erleichtert werden soll der Abverkauf leicht verderblicher Lebensmittel. Zum einen wird diese Möglichkeit auf leicht verderbliche und kurz haltbare Waren erweitert, zum anderen wird für die Anbieter die Preisangabe für diese Waren vereinfacht. Dies soll der Lebensmittelverschwendung entgegenwirken und die Nachhaltigkeitsbestrebungen sowohl der Bundesregierung, des Handels und von immer mehr Verbrauchern unterstützen.

In § 5 Absatz 1 PangV nF wird geregelt, dass zum Zwecke einer besseren Preistransparenz für die Verbraucher einheitlich 1 Kilogramm bzw. 1 Liter als Mengeneinheit für die Angabe von Grundpreisen zu nutzen ist. Die bisherige Möglichkeit einer Abweichung bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder 250 Milliliter nicht übersteigen, wird ersatzlos gestrichen.

Mit der Novellierung der Preisangabenverordnung wird der Begriff der „Selbstabfüllung“ in die Preisangabenverordnung eingeführt sowie eine Regelung zur Mengenangabe bei zur Selbstabfüllung durch die Verbraucherinnen und Verbraucher angebotener flüssiger loser Ware getroffen. Ergänzend wird zum punktuellen Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an einem Ladepunkt eine Neuregelung zur Angabe des Arbeitspreises für Elektrizität durch den Anbieter des Ladestroms aufgenommen, die um die Abrufoption für eine Anzeige des Preises auf dem Display eines mobilen Endgerätes ergänzt wurde.

Neue EU-Schwellenwerte im Vergaberecht ab 1. Januar 2022

Ab dem 01. Januar 2022 gelten im Vergaberecht die neuen EU-Schwellenwerte für alle europaweiten Vergabeverfahren. Sie sind gegenüber den bisherigen Schwellenwerten leicht angehoben worden. Die neuen Werte gelten für alle Vergabeverfahren, die ab dem 01.01.2022 bekannt gemacht werden bzw. bei Verfahren ohne Bekanntmachungspflicht, bei denen ab dem 01.01.2022 die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt.

Die neuen Schwellenwerte lauten:

- Bauaufträge (alle Bereiche): EUR 5.382.000 statt bisher EUR 5.350.000.
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge außerhalb des Sektorenbereichs: EUR 215.000 statt bisher EUR 214.000.
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden: EUR 140.000 statt bisher EUR 139.000.
- Konzessionen (alle Bereiche): EUR 5.382.000 statt bisher EUR 5.350.000.
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich und im Bereich Verteidigung und Sicherheit: EUR 431.000 statt bisher EUR 428.000.

Bei den sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen bleibt es bei der Wertgrenze von 750.000 Euro für öffentliche Auftraggeber und 1.000.000 Euro für Sektorenauftraggeber.

Bei allen Schwellenwertbeträgen handelt es sich um Nettowerte ohne Umsatzsteuer.

Eine Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber ist nicht mehr erforderlich, da die EU-Vorschriften durch die dynamischen Verweisungen in den Vergabeverordnungen unmittelbar gelten.

Veranstaltungen

14. Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft

Freitag, 03. Dezember 2021, 12:00 - 15:30 Uhr

Erfolg durch Lernen und Veränderung – das diesjährige Treffen der saarländischen Versicherungswirtschaft am 3. Dezember 2021 widmet sich unter diesem Motto aktuellen Themen, die die Branche bewegen.

So wird Dr. Katharina Höhn, Hauptgeschäftsführerin des BWV Bildungsverbandes, über Anforderungen der IDD an die Weiterbildung und neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung im Vertrieb sprechen. Und Roger Rankel, bekannter Speaker und Bestseller-Autor, erläutert wie Kundengewinnung heute funktioniert. Die Einladung mit Programm und Zeitplan finden Sie [hier](#).

Der Tag der saarländischen Versicherungswirtschaft findet als Hybrid-Veranstaltung statt. Die Präsenzkapazitäten sind begrenzt, ein größeres Publikum kann von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr online teilnehmen.

Für die Teilnahme vor Ort gilt: Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene („2G-Nachweis“). Bitte beachten Sie, dass Sie ohne entsprechenden Nachweis nicht in Präsenz teilnehmen können.

Die Veranstaltung ist mit 90 Minuten Bildungszeit bewertet.

Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#). Bitte beachten Sie die Hinweise des Veranstalters.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020